

Lahn-Dill-Kreis
 Der Landrat
 Sprengstoffwesen
 Karl-Kellner-Ring 51
 35576 Wetzlar

Antrag auf Erteilung Verlängerung* Erweiterung

einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) für Jäger, Sportschützen und Böllerschützen

- zum Erwerb von zum Umgang mit
 explosionsgefährlichen Stoffen Anzündmittel

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (Nitrozellulosepulver, Schwarzpulver, Böllerpulver, pyrotechnische Gegenstände) umfasst das Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten.

Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen):

Familienname, Geburtsname, Vornamen _____		
Geburtsdatum _____	Geburtsort und Kreis _____	Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____		
Beruf _____		
Telefonnummer/ Handy/Fax/Email _____		
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land) _____		
Zuverlässigkeit nach dem Sprengstoffrecht Sind Sie vorbestraft? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen (Jahr und Verstoß angeben): _____ Entscheidungsbehörde, Aktenzeichen: _____ ----- Sind gegen Sie derzeit Strafermittlungsverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen (Verstoß angeben) _____ Entscheidungsbehörde, Aktenzeichen: _____		
Persönliche Eignung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Bestehen körperliche oder geistige Einschränkungen (z. B. schwere Form einer Sehschwäche, Lähmungen, Amputationen, Schwerhörigkeit, Suchterkrankungen etc.): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, _____		
Angaben zum Personalausweis / Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass Nummer: _____ Ausstellungsort: _____ Ausstellungsdatum: _____		

*Beachten Sie die Hinweise auf Seite 5

Angaben zur beantragten Erlaubnis (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen):

<p>Pulverarten</p>	<p>Die Erlaubnis wird beantragt für folgende Pulverarten, Tätigkeiten und Mengen:</p> <p><input type="checkbox"/> Nitrozellulosepulver zum nicht gewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen _____ kg</p> <p><input type="checkbox"/> Schwarzpulver zum Schießen mit Perkussionswaffen auf dafür zugelassenen Schießstätten _____ kg</p> <p><input type="checkbox"/> Böllerpulver zum Schießen mit Böllergeräten _____ kg</p> <p><input type="checkbox"/> pyrotechnische Gegenstände (zutreffende Kategorie ankreuzen) Kategorie: F1 <input type="checkbox"/>, F2 <input type="checkbox"/>, F3 <input type="checkbox"/>, F4 <input type="checkbox"/>, P1 <input type="checkbox"/>, P2 <input type="checkbox"/>, T1 <input type="checkbox"/>, T2 <input type="checkbox"/> je _____ Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Böller (FK-, Luftsignal-, _____) je _____ Stück</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige _____ _____ Stück/ kg</p>
<p>Bisherige Erlaubnisse</p>	<p>In der Vergangenheit waren bereits Erlaubnisse nach dem SprengG erteilt:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Originalhaft bitte beifügen)</p>
<p>Fachkunde</p>	<p>Die Fachkunde zum Umgang mit den beantragten Pulverarten wurde wie folgt erworben (Originalzeugnisse bei Erstantrag bitte beifügen):</p> <p>Lehrgangsdatum: _____</p>
<p>Waffenrechtliche Erlaubnisse / nicht erlaubnispflichtige Vorderladerwaffen</p>	<p>Mir wurden in der Vergangenheit bereits waffenrechtliche Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen erteilt:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Waffenbesitzkarte/n-Nr.: _____</p> <p>Ich bin im Besitz einläufiger, nicht erlaubnispflichtiger Perkussionswaffen (sog. Vorderlader):</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Kaufbeleg bitte beifügen)</p> <p>Langwaffe/n: _____</p> <p>Kurzwaffe/n: _____</p> <p>Mit den vorgenannten Vorderladerwaffen möchte ich auf folgender, hierfür zugelassener Schießstätte schießen:</p> <p>_____</p>
<p>Bedürfnis</p>	<p>1. Sportschütze Ich bin seit mindestens 6 Monaten aktives Mitglied in einer schießsportlichen Vereinigung und habe regelmäßig am Übungsschießen teilgenommen:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>2. Jäger Ich bin Jäger und im Besitz eines gültigen Jagdscheines:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Jagdschein-Nr.: _____</p> <p>3. Böllerschütze Ich bin Böllerschütze und schieße mit Böllern zur Pflege des Brauchtums bei feierlichen Anlässen:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> Die Brauchtumpflege erfolgt in einem Verein (bitte Bescheinigung des Vereins beifügen – s.S. 3)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin im Besitz einer Abschussvorrichtung für Böllerpulver mit Beschussprüfung und einer gültigen Beschussbescheinigung (Bescheinigung bitte beifügen).</p>

**Von der
schießsportlichen
Vereinigung
auszufüllen**

(* Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bescheinigung zum Nachweis des Bedürfnisses für die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes:

Herr / Frau _____ (Antragsteller/in) ist Mitglied unseres Schützenvereins und nimmt regelmäßig seit **mindestens 6 Monaten** an Übungsschießen teil.

Die Verwendung von:

- Schwarzpulver für das Vorderladerschießen*
- Schwarzpulver**ersatz** (Pyrodex/TripleSeven) für das Vorderladerschießen*
- NC-Pulver für das Laden und Wiederladen von Patronenhülsen*
- Böllerpulver für das Böllerschießen zur Pflege des Brauchtums*

ist daher gegeben.

Das Bedürfnis nach dem Sprengstoffgesetz für die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes wird hiermit bestätigt.

Name des Vereins

Name 1. Vorsitzende

Vereinsstempel

Unterschrift 1. Vorsitzende

**Von der
schießsportlichen
Vereinigung
auszufüllen**

Falls bestimmte Tätigkeiten in einem weiteren Verein ausgeübt werden (Bsp.: Böllerschießen, Vorderladerschießen)

(* Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bescheinigung zum Nachweis des Bedürfnisses für die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes:

Herr / Frau _____ (Antragsteller/in) ist Mitglied unseres Schützenvereins und nimmt regelmäßig seit **mindestens 6 Monaten** an Übungsschießen teil.

Die Verwendung von:

- Schwarzpulver für das Vorderladerschießen*
- Schwarzpulver**ersatz** (Pyrodex/TripleSeven) für das Vorderladerschießen*
- NC-Pulver für das Laden und Wiederladen von Patronenhülsen*
- Böllerpulver für das Böllerschießen zur Pflege des Brauchtums*

ist daher gegeben.

Das Bedürfnis nach dem Sprengstoffgesetz für die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes wird hiermit bestätigt.

Name des Vereins

Name 1. Vorsitzende

Vereinsstempel

Unterschrift 1. Vorsitzende

Aufbewahrung der Explosivstoffe

1. Die Aufbewahrung der kleinen Mengen an Explosivstoffen erfolgt in einem (bitte a und b ankreuzen)
- a. Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus unbewohnten Nebengebäude
- b. bewohnten Raum unbewohnten Raum

Bezeichnung (auch das Stockwerk) des Raumes/unbewohnten Gebäudes (z. B. Kellerraum):

2. Der Aufbewahrungsraum besitzt eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster)? ja nein
3. Der Aufbewahrungsraum ist feuerhemmend abgetrennt bzw. ausgeführt? ja nein
4. Die Aufbewahrung erfolgt innerhalb eines Behältnisses ja nein
- aus Stahl (z. B. Kassette, Wandschrank, Stahlschrank)?
- aus Holz oder vergleichbarem Material (Stärke ca. 20 mm mit verleimten/gedübelten Ecken)

wenn ja:

Das Behältnis ist verschließbar: ja nein

Das Behältnis ist gegen Wegnahme gesichert (z. B. Wandverdübelung)? ja nein

Beschläge und Befestigungen können von außen entfernt werden? ja nein

wenn nein:

Die Tür des Aufbewahrungsraumes besitzt ein außen bündig angebrachtes Sicherheitsschloss? ja nein

Das Sicherheitsschloss greift bereits nach einer Schließung? ja nein

Sind die Fenster des Aufbewahrungsraumes (wenn im Keller oder EG liegend) ausreichend gesichert (z. B. Fenstergitter, Isolierverglasung, Drahtglas)? ja nein

5. Die Explosivstoffe werden so aufbewahrt, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreitet (Sonneneinstrahlung, Wärmestau)? ja nein
6. Im Aufbewahrungsraum wird offenes Licht oder offenes Feuer verwendet? ja nein
7. Im Aufbewahrungsraum werden leicht entzündliche oder brennbare Materialien gelagert? ja nein
8. In der Nähe sind geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden (6 kg Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, Wandhydrant)? ja nein
9. Die gegebenenfalls vorhandenen Zündhütchen werden getrennt von dem übrigen Explosivstoff aufbewahrt? ja nein

Bemerkungen / sonstige Angaben:

Hinweise zur Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung:

Nach § 8 a und b Sprengstoffgesetz (SprengG) ist vor Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis u. a. eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Ihrer persönlichen Eignung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Sprengstoffbehörde nur mit "ja, Erkenntnisse vorhanden" oder "nein, keine Erkenntnisse vorhanden".

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Liegen dem Gesundheitsamt Erkenntnisse vor, werden Sie hiervon durch die Sprengstoffbehörde unterrichtet und von ihr um die erneute Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bittet die Sprengstoffbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung.

Die Angaben im vorstehenden Antrag habe ich vollständig und wahrheitsgemäß gemacht.
Ich erkläre mich mit dem beschriebenen Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller/in

Hinweis zur Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG:

Fachkunde - Umgang mit Explosivstoffen

Gemäß § 27 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) wird die Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG ist der Nachweis der Fachkunde gemäß § 9 Abs. 1 SprengG: „Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht, wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist...“.

Weiterhin gilt hierbei § 29 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV): „Die zuständige Behörde soll eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat.“

Für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG muss der Behörde ein Nachweis für die regelmäßige Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit vorgelegt werden.

Ein möglicher Nachweis für die Ausübung und den damit verbundenen Umgang mit Explosivstoffen ist deren **Erwerb**. Der Erwerb von Explosivstoffen wird in der Erlaubnis unter dem Punkt „Lieferbescheinigungen“ dokumentiert. Ein Erwerb der genehmigten Stoffe kann nur mit gültiger Erlaubnis und im Rahmen der festgesetzten Gesamtmenge (festgesetzt für die Geltungsdauer der Erlaubnis, i.d.R. fünf Jahre) erfolgen.

Wurde innerhalb von fünf Jahren seit Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis kein Explosivstoff erworben, muss die Behörde davon ausgehen, dass ein Umgang mit dem entsprechenden Stoff in den vergangenen fünf Jahren nicht stattgefunden hat.

Eine Verlängerung der Erlaubnis für den entsprechenden Explosivstoff kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn der Umgang mit diesem glaubhaft nachgewiesen werden kann.

Geschieht dies nicht, ist eine Verlängerung bzw. in diesem Fall eine Erteilung der Erlaubnis nach § 27 SprengG nur mit einer erneuten erfolgreichen Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang möglich.

Informationsblatt

gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1.	Kontaktdaten	
1.1	Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:	Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon: 06441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-
1.2	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DS-GVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG	Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises Telefon: 06441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de
2.	Zweck, Umfang und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung	
2.1	Die von Ihnen im Antrag angegebenen sowie im weiteren Verlauf der Abwicklung des Verfahrens. ggf. noch erhobenen personenbezogenen Daten sollen zu dem folgenden Zweck erhoben und verarbeitet werden:	Antrag auf Erteilung/Verlängerung/Erweiterung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) für Jäger, Sportschützen und Böllerschützen
2.2	Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in:	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 27 Sprengstoffgesetz
2.3	Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an die neben benannten Empfänger weitergeleitet. Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister - Bundeszentralregister - Erziehungsregister - Hessisches Landeskriminalamt - Landesamt für Verfassungsschutz
2.4	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus den neben genannten Gründen zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten ergeben sich die benannten Folgen.	gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung Bei Nichtangabe der Daten kann die sprengstoffrechtliche Erlaubnis nicht erteilt, nicht verlängert oder nicht erweitert werden.
3.	Dauer der Speicherung	
	Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht.	Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
4.	Ihre Rechte als Betroffene/r	
	<p>Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DS-GVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DS-GVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DS-GVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, unserer Aufsichtsbehörde.</p>	

Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift der betroffenen Person